

Der Begriff des Kettenhandels.

Aus Kreisen des Handels sind Besorgnisse darüber laut geworden, daß die Bundesrats-Verordnung, die den Kettenhandel mit Lebens- und Futtermitteln unter Strafe stellt, es an einer Definition des Begriffes „Kettenhandel“ fehlen lasse und daß hierdurch der Willkür der Rechtsprechung Tür und Tor geöffnet und der Verkehr selber auf eine allzu unsichere Basis gestellt werde. Diese Besorgnisse haben in der Presse, sowie in Eingaben von Körperschaften mannigfachen Ausdruck gefunden, auch in der „Frankfurter Zeitung“.

In den Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt wird nun ausgeführt, daß man von einer genauen Bestimmung des Begriffes „Kettenhandel“ in der Verordnung aus besonderen Gründen abgesehen habe. Leitender Zweck der Verordnung sei der:

Jene Verkehrsercheinungen zu treffen und zu unterbinden, die die Ware verteuern und meistens auch dem Verbrauch unnötig vorenthalten, indem sie sie von Hand zu Hand wandern lassen. Die sozial unerwünschten, als Kettenhandel zuerst von der Öffentlichkeit bezeichneten Erscheinungen seien aber der mannigfachsten Art: hätte man objektive Kriterien festgelegt, so war die Gefahr vorhanden gewesen, daß Umgehungsformen gefunden wurden, die die Zwecke der Verordnung verletzen, ohne als Kettenhandel nach der Begriffsbildung des Gesetzes faßbar zu sein. So sei es geboten gewesen, den wechselvollen Gestaltungen Rechnung zu tragen, den Begriff, wie ihn Handelswelt und Volksmund geprägt haben und verstehen, ohne streng juristische Fassung zu lassen, eben um die Möglichkeit weitgehendster Wahrung der durch die Verordnung bezzielten Zwecke zu haben. Die Festlegung objektiver Kriterien hätte gerade für den legitimen Handel Bedenken gehabt. Hätte man, wie das ein großes Handelsblatt vorschlägt (gemeint sind Ausführungen in der „Frankfurter Zeitung“ im Zweiten Morgenblatt vom 6. d. M., die aber nicht Vorschläge sein, sondern lediglich Wege zu einer möglichen Lösung andeuten wollten. D. Red.), bestimmt, die Ware dürfe bis zum Verbrauch höchstens drei Hände durchlaufen: Erzeuger, Großhandel, Kleinhandel, so wäre damit dem Zweck der Verordnung nicht ausreichend gebient gewesen; vielfach würde das Durchlaufen durch diese drei Handelsstellen schon Kettenhandel bedeuten müssen, während an anderen Stellen vielleicht mehr Zwischenhände wirklich nötig seien. Auch der Vorschlag, den Kettenhandel dadurch zu vernichten, daß man zwischen Erzeugerpreis und Verbraucherpreis eine ganz bestimmte schmale Spannung lasse, dürfte kaum befriedigt haben; man müßte dann alle Lebens- und Futtermittel unter Erzeuger- und Verbraucherhöchstpreise stellen. Ganz abgesehen von der Frage der Bewährung der Höchstpreise habe dieser Vorschlag das gegen sich, daß eine generelle Spannung in Einzelfällen keine ausreichende Entschädigung, in anderen Fällen wiederum unverhältnismäßig groß sei und darum doch keine Ausschaltung überflüssiger Zwischenhandelsglieder bewirke. Gegen eine gesetzliche Festlegung der beiden, hier besprochenen Lösungen würde sich mit aller Bestimmtheit der Sturm der Besorgnisse des legitimen Handels, andererseits die Fülle der Umgehungsformen, erhoben haben.

Im Uebrigen, so heißt es in den Darlegungen, wird die Beunruhigung der Handelskreise über die fehlende Begriffsbestimmung des Kettenhandels durch die Lage auf dem Lebens- und Futtermittelmarkt wesentlich gegenstandslos gemacht. Tatsächlich braucht der Warenbesitzer sich heute die Abnehmer nicht mühsam zu suchen, es gibt eine stets aufnahmewillige Abnehmerschicht, die lohnende Preise bietet: und das sind die großen Massen der Verbraucher, bezw. der an den letzten Verbraucher verkaufenden Händler. Wendet sich der Warenbesitzer an diese Abnehmer, oder doch an solche Personen, die die Waren sofort in Verbrauch führen, dann vermeidet er einerseits die Gefahr, verbotenen Kettenhandel zu treiben, andererseits leitet er die Ware auf den Weg, der nach den volkswirtschaftlich und sozial leitenden Gesichtspunkten der Verordnung unbedingt erwünscht ist.